

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Werther (Westf.) werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und des **Kreistages des Kreises Gütersloh** sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und des **Rates der Stadt Werther (Westf.)** gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Für die Wahl zum Rat der Stadt Werther (Westf.) ist das Wahlgebiet in die Wahlbezirke 1 - 14 eingeteilt. Eine Unterteilung in Stimmbezirke ist nicht erfolgt. Für die Wahl zur Vertretung des Kreises Gütersloh bilden die Wahlbezirke 1 – 14 den Kreiswahlbezirk 128. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Die 3 Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr in den Räumen der Grundschule Werther, Grundschulverbund Werther-Langenheide, Mühlenstraße 8, zusammen.

Im Wahlbezirk 3 kann der Bewerber Finn Scheel, FDP, aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit, nicht in den Rat der Stadt Werther berufen werden. Die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden jedoch für die Verteilung der Sitze im Rat berücksichtigt.

Auf Veranlassung des Landes NRW wird bei der Kreistagswahl im Wahlbezirk 14 die sogenannte repräsentative Wahlstatistik durchgeführt (50 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 80 KWahlO). Es wird nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

3. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die **Wahlbenachrichtigung wird für eine mögliche Stichwahl am 28.09.2025 nicht einbehalten**.
- 3.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl :	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Kreistagswahl :	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Bürgermeisterwahl :	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Gemeinderatswahl :	weißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- 3.2 Die Wähler*innen geben ihre Stimme für die jeweilige Wahl in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wählern*innen in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. Die Wähler*innen haben für die einzelnen Wahlen jeweils eine Stimme
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Werther (Westf.) die folgenden Unterlagen beschaffen:
 - einen amtlichen weißen Wahlschein
 - die amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.) abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler*innen die des Lesens unkundig oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wähler/der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- 6.2 Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Stadt Werther (Westf.)
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Guido Neugebauer)